

Die Fristbestimmung kann durch Angabe eines Anfangs-/Endzeitpunktes (Datum) oder nach Zeiteinheiten (Werktage, d.h. alle Kalendertage mit Ausnahme von Sonn- und gesetzliche Feiertagen; Kalendertage; Wochen; Monate) erfolgen. Das Datum soll gewählt werden, wenn die Auftraggeberin den Beginn der Ausführung verbindlich festlegen kann und/oder ein bestimmter Endtermin eingehalten werden muss. Auch bei Zeiteinheiten soll der Beginn der Ausführung möglichst genau benannt werden.

Bei der Fristbemessung ist stets zu berücksichtigen,

- die zeitliche Abhängigkeit von vorausgehenden und nachfolgenden Leistungen,
- zu welchem Zeitpunkt die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt werden können,
- in welchem Umfang arbeitsfreie Tage (Samstage, Sonn- und Feiertage) in die vorgesehene Frist fallen,
- die wahrscheinlichen Ausfalltage durch Witterungseinflüsse.

• **Sonderfall: Aufforderung zum Beginn der Ausführung**

Soll die Ausführung in besonderen Fällen (z.B. Ingenieurbau; veröffentlichungspflichtiger Vertrag nach § 10 Abs. 2 HmbTG, **Ziffer 6.12.8**) erst auf gesonderte Aufforderung zum Beginn der Ausführung durch die Auftraggeberin beginnen, ist dies in Nr. 2.1 *BVB* anzugeben, vgl. § 9 Abs. 2 VOB/A (EU).

Der Auftragnehmer muss innerhalb von 12 Werktagen nach der gesonderten Aufforderung mit der Ausführung beginnen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B).

Als Datum für die späteste Aufforderung ist (ggf. unter Beachtung der Monatsfrist des § 10 Abs. 2 HmbTG) ein Zeitpunkt wenige Wochen (ausnahmsweise bis vier Monate) nach Ablauf der Bindefrist festzulegen.

Bei der Fristbestimmung ist zu beachten, dass den Bietern durch die zeitliche Verschiebung der Ausführung kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden darf (wenn z.B. im Ingenieurbau das Bauende in eine Winterperiode verschoben wird oder Zwischentermine nicht verändert werden können). Im Vergabevermerk ist der Abwägungsprozess nachvollziehbar darzulegen.

• **Sonderfall: Einzelfristen (zu § 9 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU)**

Einzelfristen sind nur dann verbindliche Vertragsfristen, wenn sie in den *BVB* als solche bezeichnet sind oder nachträglich im Zuge der Vertragsdurchführung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B ausdrücklich als Vertragsfrist vereinbart werden.

Die Verletzung von Vertrags- und Einzelfristen hat unterschiedliche Rechtsfolgen:

- Hält der Auftragnehmer eine Vertragsfrist (Ausführungsfrist oder zur Vertragsfrist erklärte Einzelfrist) nicht ein, kommt er mit seiner Leistung in Verzug und macht sich in vollem Umfang schadensersatzpflichtig.
- Hält der Auftragnehmer eine Einzelfrist nicht ein, die keine Vertragsfrist ist, kommt er nicht ohne weiteres in Verzug; er ist allenfalls wegen Störung, Behinderung oder Unterbrechung des Bauablaufes schadensersatzpflichtig.

Einzelfristen sollen nur als Vertragsfristen festgelegt werden, wenn der Fertigstellungstermin bestimmter Leistungsteile aus zwingenden Gründen unbedingt einzuhalten ist, vgl. § 9 Abs. 2 VOB/A (EU).

Beispiel: Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen (z.B. bei Bauarbeiten auf BAB-Betriebsstrecken) sind in Nr. 2.3 *BVB* anzugeben. Sie können mit Vertragsstrafen (Nr. 3.3 *BVB*, **Ziffer 6.12.2**) und Beschleunigungsvergütungen (Nr. 4.1 *BVB*, **Ziffer 6.12.3**) versehen werden.

6.12.2 Vertragsstrafen für Fristversäumnis (zu § 9a VOB/A bzw. VOB/A EU)

Vertragsstrafen dienen der termingerechten Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Bauleistungen (nicht der Abgeltung etwaiger Schadensersatz- oder Mängelansprüche!). Sie sind zu vereinbaren, wenn die Überschreitung einer Vertragsfrist für Auftraggeberin oder Allgemeinheit erhebliche Nachteile verursachen kann oder die Fertigstellung aus anderen Gründen besonders dringlich ist, vgl. § 9a Satz 1 VOB/A (EU).

Beispiele: Einhaltung festgelegter Termine der Nutznießer (z.B. im Schulbau) erhebliche Verkehrsbehinderungen Verzögerung von Anschlussaufträgen

Vertragsstrafen wegen der Überschreitung von Einzelfristen sollen nur vereinbart werden bei Einzelfristen für in sich abgeschlossene Leistungsteile, von denen der Baufortschritt entscheidend abhängt.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist in Nr. 3 BVB angemessen zu begrenzen, § 9a Satz 2 VOB/A (EU). Sie soll nach Dringlichkeit der Bauleistung bemessen werden und darf 0,1 % je Werktag, insgesamt 5 % der Netto-Abrechnungssumme nicht überschreiten.

Die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Einzelfristen (z.B. für Bauarbeiten auf BAB-Betriebsstrecken) soll 0,25 % je Werktag, insges. 5 % der Netto-Abrechnungssumme nicht überschreiten.

Anhaltspunkt für die Bemessung der Vertragsstrafe kann das Ausmaß der Nachteile sein, die bei verzögerter Fertigstellung voraussichtlich eintreten werden. Zu berücksichtigen ist, dass ein Bieter die mit einer vereinbarten Vertragsstrafe verbundene Erhöhung des Wagnisses in seinen Angebotspreis einkalkulieren wird.

6.12.3 Beschleunigungsvergütung (zu § 9a Satz 3 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Eine Beschleunigungsvergütung darf vereinbart werden, *wenn* in den BVB eine knapp bemessene Frist für Verkehrsbeschränkungen vorgegeben und eine Vertragsstrafe für die Fristüberschreitung vereinbart wurde. Bei Fristunterschreitung wird dem Auftragnehmer die Beschleunigungsvergütung als Prämie gezahlt. Grund und Höhe der Beschleunigungsvergütung sind in Nr. 4.1 BVB anzugeben.

Hinweis für den Ingenieurbau: Bei Beschleunigungsvergütung für Arbeiten auf BAB-Betriebsstrecken sind 50 % der Nutzungsausfallkosten gemäß dem Formblatt „Beschleunigungsvergütung für Bauaufträge im Straßen- und Brückenbau auf BAB-Betriebsstrecken – Nutzungsausfallkosten“ zu vereinbaren; Das Formblatt ist den BVB als Anlage beizufügen (siehe Nr. 4 BVB).

Die Prämie errechnet sich aus der Differenz zwischen vereinbarten und tatsächlichen Kalendertagen, multipliziert mit der Höhe der Beschleunigungsvergütung pro Kalendertag. Als Tag mit Verkehrsbeschränkung gilt jeder Tag, an dem der Verkehrsfluss durch baustellenbedingte Geschwindigkeitsbeschränkung von ≤ 80 km/h behindert wird. Ein Tag mit anteiliger Verkehrsbeschränkung wird als voller Kalendertag berechnet. Auch Verkehrsbeschränkungen für Mängelbeseitigungen sind bei der Ermittlung der Beschleunigungsvergütung zu berücksichtigen.

6.12.4 Mängelansprüche (zu § 9b VOB/A bzw. VOB/A EU)

§ 13 Abs. 4 VOB/B regelt die Verjährungsfristen für Mängelansprüche.

Die Vereinbarung anderer Verjährungsfristen ist in der Regel *nicht* erforderlich.

Eine abweichende Mängelverjährungsfrist ist – soweit die „*Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen*“ keine Regelung enthalten – in Nr. 5 BVB nur dann zu vereinbaren, wenn die Eigenart der Leistung dies erfordert (z.B. neuartige Konstruktionen und Baustoffe; komplizierte Bauvorhaben mit längerer Bauzeit; vgl. § 9b VOB/A (EU)).

Für die Fristbemessung dienen dann als Anhaltspunkte

- die Frist, innerhalb derer etwaige Mängel bei Bauleistungen der betreffenden Art üblicherweise noch erkennbar werden,
- der Zeitpunkt, bis zu dem einwandfrei festgestellt werden kann, ob aufgetretene Mängel auf vertragswidrige Leistung oder auf andere Ursachen (z.B. üblichen Verschleiß, Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch) zurückzuführen sind,
- die Abwägung, ob der Vorteil einer verlängerten/verkürzten Verjährungsfrist im angemessenen Verhältnis zu seinem preislichen Nach-/Vorteil steht (da das höhere/niedrigere Mängel-Risiko einen höheren/niedrigeren Preis bewirkt).

6.12.5 Sicherheitsleistung (zu § 9c VOB/A bzw. VOB/A EU)

Hinweis: Für Aufträge im Namen und für Rechnung des Bundes (Bundesauftragsverwaltung) sind die teilweise abweichenden Regelungen in Nr. 11 ZVB zu beachten.

• Forderung von Sicherheiten

Sicherheiten sind grundsätzlich nur zu verlangen

- für die *Vertragserfüllung* bei öffentlicher Ausschreibung bzw. offenem Verfahren ab einer voraussichtlichen Netto-Auftragssumme von 250.000 EUR,